

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Anlage der Ver-
einbarung zur Qualitätssicherung:
Leistungsbereiche 2009**

Vom 19. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2
4.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 137 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 135a Abs. 2 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss unter Beteiligung der Patientenvertreter, der Bundesärztekammer, der Berufsorganisationen der Krankenberufe sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser einheitlich für alle Patienten. Dabei sind die Erfordernisse einer sektor- und berufsgruppenübergreifenden Versorgung angemessen zu berücksichtigen.

Die Beschlüsse nach § 137 Abs. 1 SGB V sind für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser unmittelbar verbindlich. Sie haben Vorrang vor Verträgen nach § 112 Abs. 1 SGB V, soweit diese keine ergänzenden Regelungen zur Qualitätssicherung enthalten. Verträge zur Qualitätssicherung nach § 112 Abs. 1 SGB V gelten bis zum Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 1 fort.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Externe stationäre Qualitätssicherung hat sich für die Beibehaltung der Dokumentationspflicht der 26 Leistungsbereiche des Erfassungsjahres 2008 ausgesprochen. Damit soll eine Stabilität des inzwischen etablierten Qualitätssicherungsverfahrens gewährleistet werden. Basis für die Entscheidung sind die von den jeweiligen BQS-Fachgruppen dargelegten Begründungen. Die Beratungen, ob im nächsten Jahr Leistungsbereiche von der Dokumentationspflicht ausgesetzt oder neue aufgenommen werden, werden weitergeführt - auch unter dem Blickwinkel einer sektorenübergreifenden Erfassung.

Im Rahmen der Weiterentwicklung werden in Einzelfällen Änderungen im QS-Filter-Algorithmus und in den Datensätzen der QS-Dokumentation für die bestehenden Leistungsbereiche vorgenommen.

3. Verfahrensablauf

Die BQS-Fachgruppen beraten kontinuierlich zur Weiterentwicklung bestehender Leistungsbereiche. Zusätzlich machen sie Vorschläge zur Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherung durch die Aufnahme neuer Leistungsbereiche.

Die Ergebnisse wurden dem Unterausschuss Externe stationäre Qualitätssicherung am 28. April 2008 zur Beratung vorgelegt. Die Empfehlung des Unterausschusses, die jetzigen Leistungsbereiche auch im Erfassungsjahr 2009 fortzuführen, basiert hierauf.

4. Fazit

Eine notwendige Änderung der Leistungsbereiche für das Erfassungsjahr 2009 wird zurzeit nicht gesehen, so dass die Leistungsbereiche des Jahres 2008 fortgeführt werden.

Ab 2009 findet auch § 25 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung zur Qualitätssicherung für Krankenhäuser, die im Jahr 2008 ausschließlich nach BPfIV abgerechnet haben, Anwendung.

Die Spezifikation für den QS-Filter und die QS-Dokumentationssoftware mit den Ein- und/oder Ausschlusskriterien bzw. den Dokumentationsinhalten der Leistungsbereiche werden den neuen Bedingungen angepasst und sind ab 30.06.2008 auf der Homepage der BQS www.bqs-online.de zu finden.

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 Abs. 7 SGB V

Der Vorsitzende

Polonius